



ePatientenverfügung

Was ist eine Patientenverfügung?



- Eine Patientenverfügung ist eine
 - **höchstpersönlich** zu errichtende **schriftliche Willenserklärung**, mit der die künftige Patientin/der künftige Patient eine **medizinische Behandlung ablehnt** und
 - die dann **wirksam** werden soll, wenn sie/er im Zeitpunkt der Behandlung **nicht entscheidungsfähig** ist.
 - Die **Entscheidungsfähigkeit** muss zum Zeitpunkt der Errichtung gegeben sein
 - Ein **Widerruf** ist **jederzeit** formlos möglich
- Ärzt:innen **müssen** verbindliche Patientenverfügungen berücksichtigen, auch „andere“ (umso mehr, je ähnlicher einer verbindlichen PatV)
- Bundesgesetz lässt **medizinische Notfallversorgung unberührt**

Verbindliche vs. „Andere“ PatV (gem. PatVG)



■ Verbindliche PatV

■ Inhalte:

- Konkrete abgelehnte **medizinische Behandlung(en)**
- Dokumentiertes **Aufklärungsgespräch** durch einen Arzt/eine Ärztin, inkl. Entscheidungsfähigkeit und korrekte Folgenabschätzung des Patienten/der Patientin
- Dokumentiertes **Aufklärungsgespräch** über rechtliche Folgen und Widerrufsmöglichkeiten und **Errichtung** der PatV vor einer rechtskundigen Person (§ 6. (1) PatVG)
- Verbindlichkeit maximal 8 Jahre (sofern der Patient/die Patientin entscheidungsfähig ist).
 - kann verlängert werden, eine ärztliche Aufklärung reicht
 - Wenn nicht verlängert bleibt sie als „andere“ (unverbindliche) PatV bestehen und muss auch weiterhin bei der Behandlung berücksichtigt werden.

■ „Andere PatV“

- Es werden nicht alle rechtlichen Erfordernisse erfüllt (je mehr, desto verbindlicher).

■ **Novelle des PatVG 2019:**

- „Verbindliche Patientenverfügungen“ und „Andere Patientenverfügungen“
- Verbindliche PatV sind **8 Jahre** gültig (Frist kann verkürzt werden)
- Verbindliche **PatV können erneuert werden** (auch durch Ärzt:innen)
- **Zurverfügungstellung von PatV in ELGA** (sofern Patient:in ELGA-Teilnehmer:in)
 - Zurverfügungstellung allenfalls unter Einbindung der ELGA-OBST
 - Der/Die Patient:in kann die Speicherung einer neuen, erneuerten PatV oder eines Widerrufs von der ELGA-OBST verlangen
- Ein ELGA-GDA hat die jeweils aktuelle Version der PatV ab Stichtag **ausschließlich in ELGA** und in seiner Dokumentation zu erheben

■ **Eine weitere Novelle des PatVG wird vorbereitet.**

- Auch das **GTelG** definiert Patientenverfügungen als ELGA-Gesundheitsdaten

■ Errichtung von Patientenverfügungen

■ Verbindliche Patientenverfügungen

■ Register der Notariate:

- davon ca. 60% mit eingescannter Version der Patientenverfügung

ca. 40.000 aktive

■ Register der Rechtsanwälte:

- davon ca. 60% mit eingescannter Version der Patientenverfügung)

ca. 20.000 aktive

■ Patientenvertretung (§11e KAKuG):

- nicht in einem Register

ca 16.000

■ „Andere“ Patientenverfügungen

■ (in KA, Pflegeeinr., Ärzt:innen, Patient:innen, ...)

unbekannt

■ davon „Vorsorgedialog“ (50 Pflegeheime)

unbekannt

Wie funktionieren Patientenverfügungen heute?



■ Für Patienten/Patientinnen:

- Nur ca. 1% der Bevölkerung hat eine PatV
 - In der Klientel von Pflegeheimen / Hospizen etwa 10% (Expertenschätzung)

■ Für Ärzte/Ärztinnen (anekdotisch):

- Für Ärzte/Ärztinnen ist die Recherche sehr mühsam
- Zugänge zu den bestehenden Registern sind häufig nicht bekannt
 - Das Register der Notare kann auch über das Rote Kreuz abgefragt werden
- Man verlässt sich häufig auf die Aussage des Patienten/der Patientin (sofern bei Einweisung möglich) und von Angehörigen

→ **Eine zentrale, niederschwellige Recherchemöglichkeit wird benötigt!**

- **Projektauftraggeber: BMSGPK**
 - Auftragnehmer: ELGA GmbH
 - Aufgaben: Erstellung eines Umsetzungskonzepts
 - Analyse der IST-Situation (wer erstellt PatV, Menge, Ablage)
 - Analyse von Patientenverfügungs-Gesetz (PatVG) und Gesundheitstelematikgesetz 2012 (GTelG 2012) im Hinblick auf Machbarkeit
 - Abstimmung der Inhalte und der notwendigen Strukturierung, sowie der Metadaten zur Registrierung der Dokumente
 - Konzipierung und Abstimmung einer technischen Lösung zur Erstellung, zur Speicherung und zum Abruf von Patientenverfügungen
 - Abstimmung mit den wesentlichen Stakeholdern der Patientenverfügungen zur möglichen Umsetzung
 - Erarbeitung eines Vorschlags für die Finanzierung
- ➔ Freigabe des Umsetzungskonzepts durch das BMSGPK: 08/2022 (insb. Entscheidung ePatientenverfügung als eHealth-Anwendung umzusetzen)

Umsetzungsprojekt 2023



- Ein entsprechendes Projekt wurde mit dem ELGA-Jahresarbeitsprogramm 2023 beauftragt
- Projektleitung: **Mag. Katrin Scharaditsch**, ELGA GmbH
- Voraussetzungen
 - Umsetzung der Anwendung im GTelG verankern
 - Eine Novelle und eine Verordnung zum PatVG (Konkretisierung der Durchführung)
- Im Jahr 2023 soll die technische Umsetzung der Patientenverfügung in ELGA starten, Go-Live frühestens 2024

Eckpunkte Umsetzung ePatientenverfügungen 2023 I



- Die notwendigen Schritte bis zur Errichtung der Patientenverfügung (inkl. evtl. medizinischer und/oder juristischer Aufklärung) erfolgen außerhalb von ELGA und werden daher technisch nicht betrachtet
→ kein Workflow hinterlegt
- Die Abläufe wurden auf das Wesentliche reduziert, um die Implementierung und die technischen Hürden möglichst zu vereinfachen
- Abfragende GDA sollen immer nur die jeweils aktuelle PatV erhalten; Historie soll einsehbar sein

Eckpunkte Umsetzung ePatientenverfügungen 2023 II



■ Umsetzung als „e-Health-Anwendung“

- Technisch: Einsatz des *Application-Containers*, *eigener Speicherbereich*
- unabhängig von ELGA Opt-Out
- Verbindliche und „andere“ Patientenverfügungen können registriert werden
- *Anwendungslogik*: Dem behandelnden Arzt/der behandelnden Ärztin kann maximal eine (eine verbindliche oder eine andere) Patientenverfügungen angezeigt werden - unabhängig davon, wer es registriert hat
- Widerrufe sind immer ein neues Dokument
- Einschränkung des Zugriffs durch den Bürger nicht möglich – anders als bei e-Befund
- PatV bleiben lebenslang bestehen, es gelten gesetzliche Löschfristen nach dem Tod
- per Stichtag werden neu errichtete Patientenverfügungen aus den Registern der Notar:innen und Rechtsanwält:innen per Schnittstelle importiert
- Dezentrale Standorte der ELGA-Ombudsstelle und ELGA-GDA sollen registrieren können (für Patientenvertretungen: wäre möglich, wird auf eigenen Wunsch aktuell nicht umgesetzt)

■ Dokument „Patientenverfügung“

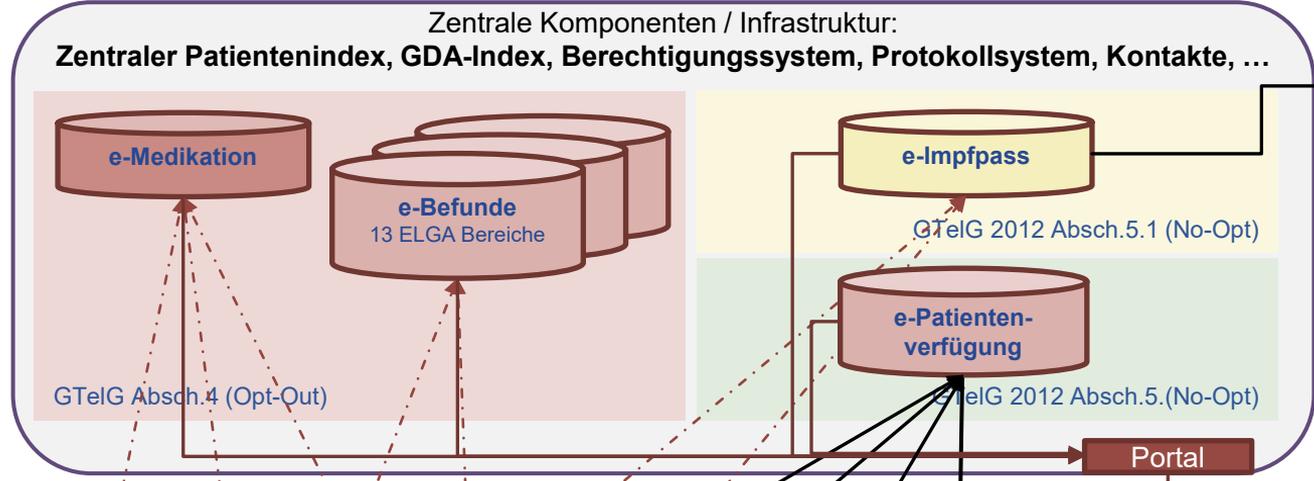
- Als PDF mit „CDA-Hülle“ für die notwendigen Metadaten
- HL7 Abstimmungsverfahren 2020-2

■ Inhalt („CDA Body“)

- PatV wird als **PDF eingebettet** (→ Scannen des Original-Dokuments)

■ Administrative Metadaten („CDA Header“)

- **Errichtungsdatum** (*effectiveTime*) – ab dem eine evtl. Verbindlichkeitsdauer zu laufen beginnt (übernommen aus dem eingebetteten PDF)
- **Wirksamkeitsfrist** (optional) (*serviceEvent/code/effectiveTime/high*) – kann vom Patienten optional angegeben werden. Nach Ablauf wird PatV automatisch mit Ungültigkeitserklärung ersetzt.
- **Patient:in** (*recordTarget*)
- **„Errichter“** (*legalAuthenticator*): Rechtskundige Person gem. § 6 Abs. 1 PatVG. Wenn diese nicht vorhanden ist, alternativ der/die aufklärende Arzt/Ärztin, wenn auch dieser nicht vorhanden ist: der Patient selbst. Im Kontext des Widerrufs wird hier der Patient selbst angegeben (wird als PDF-Dokument in CDA eingebettet) – Wording ist zu überdenken
- **CDA-Dokumentersteller** (*author*) - Person, die die originale Patientenverfügung digitalisiert, erforderlichen Metadaten erhebt, das CDA-Dokument Patientenverfügung erstellt und in der eHealth-Anwendung ePatientenverfügung speichert
- **Dokumentenklasse** (*code*) der Patientenverfügung „42348-3“ (Advance directives (narrative)) mit eigenem Dokumententyp für „Verbindliche Patientenverfügung“ und „Andere Patientenverfügung“
- **Titel** der Patientenverfügung (*title*) (Bezeichnung des Dokuments "Verbindliche Patientenverfügung", „Andere Patientenverfügung“, „Widerruf“, „Ungültigkeitserklärung“)
- **Register**, dem die Patientenverfügung entstammt (*custodian*): *standardmäßig die eHealth-Anwendung ePatientenverfügung, nur bei Registrierung durch Notar:innen bzw. Rechtsanwält:innen das jeweilige Register*
- Nicht in den Metadaten: Die optionale Angabe eines verkürzten **Verbindlichkeitszeitraumes** wird nur im Inhalt des Dokuments angegeben

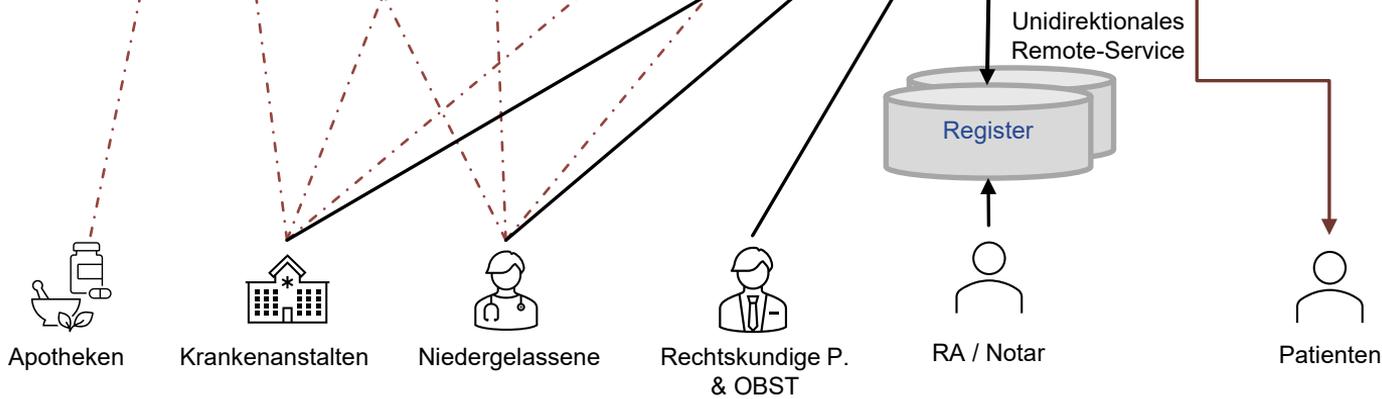


Zentrale eHealth-Anwendung
 (Application Container (AC)):

- No-Opt
- Nur „letzte PatV“ anzeigen

Register:

- CDA im Register bereitgestellt
- CDA werden vom AC „abgeholt“



Berechtigungen lt. Konzept



Schreibend:

- **ELGA-Ombudsstelle**
- **Rechtskundige Personen** gem. PatVG § 6, sofern techn. möglich
 - Rechtsanwalt/-anwältin → Über Schnittstelle
 - Notar:in → Über Schnittstelle
 - rechtskundige Mitarbeiter:innen der Patientenvertretungen → werden nicht umgesetzt
 - rechtskundigen Mitarbeiter:innen von Erwachsenenschutzvereinen → werden nicht umgesetzt
- **ELGA-GDA** (im PatVG nicht explizit erwähnt): **Arzt/Ärztin, Krankenhaus, Pflegeeinrichtung**
- **(Bürger:in/Patient:in: Widerrufs-Funktion erzeugt Dokument)**

Lesend:

- **Bürger:in/Patient:in** (bzw. gesetzliche:r Vertreter:in)
- **ELGA-GDA** (Erhebungs- und Dokumentationspflicht)
 - Behandelnder Arzt/behandelte Ärztin (der PatV anwendet)
 - Aufklärender Arzt /behandelte Ärztin (im Rahmen der Errichtung einer PatV)
- **ELGA-Ombudsstelle**
- **Rechtskundige Personen (gem PatVG § 6 Abs. 1)** → Lesender Zugriff nicht erforderlich

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!